Namslauer Kreisblatt.

No. 37. **1892.**

Donnerstag, den 15. September 1892.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 464] **Breslau, den 6. September 1892.**

Landespolizeiliche Anordnung.

Aus Anlaß der drohenden Choleragefahr wird der Eintritt von Personen aus Rußland in den diesseitigen Regierungsbezirk an anderen Stellen, als auf Eisenbahnstationen mit eingerichteter ärztlicher Ueberwachung des Reisendenverkehrs hiermit unter Hinweisung auf § 327 des Reichs-Strafgesetzes verboten.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

No. 465] Breslau, den 5. September 1892.

Polizei-Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Cholera.

Aus Anlaß der drohenden Choleragefahr wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Breslau Folgendes verordnet.

§ 1. Bahnreisende, welche der Cholera verdächtig sind, dürfen die Eisenbahnzüge auf anderen als den für die Uebergabe Erkrankter an eine Krankenanstalt bestimmten, im § 2 benannten Stationen nicht verlassen.

Als Choleraverdächtig sind alle diejenigen Personen anzusehen, welche in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall, oder an plötzlich eingetretener großer Schwäche und Mattigkeit leiden.

§ 2. Zur Uebergabe von Choleraverdächtigen aus den Eisenbahnzügen werden bis auf Weiteres die Stationen zu Breslau, Ohlau, Brieg, Löwen, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Camenz, Glatz, Habelschwerdt, Mittelwalde, Canth, Saarau, Striegau, Schweidnitz, Reichenbach, Langenbielau, Frankenstein, Freiburg i./Schl., Waldenburg, Friedland, Neurode, Neumarkt, Steinau a./O., Trachenberg, Guhrau, Militsch, Trebnitz, Oels, Bernstadt, Namslau und Groß-Wartenberg bestimmt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Breslau, den 5. September 1892.

Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Cholera.

Nachstehend werden die durch eine Kommission von Vertretern der vornehmlich betheiligten Bundesregierungen und Reichsbehörden, welche am 27. und 28. v. Monats im Reichsamt des Innern getagt hat, festgesetzten revidirten Grundsätze für die Bekämpfung der Cholera zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die darin enthaltenen wesentlichen Abweichungen von den früher festgestellten, diesseits durch außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsbl. für 1884 Nr. 31 veröffentlichten Maßnahmen, sind durch fettgedruckte Schrift erkennbar gemacht.

Die Anlagen IV und V der nachstehenden Maßnahmen (Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera und Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beachtende Verhalten) schließen sich den bereits im diesseitigen Regierungs-Amtsblatte für 1892 Seite 313 ff. veröffentlichten Vorgängen eng an. Diese Anlagen finden sich auf Seite 433 ff. des diesjährigen Kreisblattes abgedruckt. Bemerkt wird hierbei nur noch Folgendes:

1. **Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen 100%igen Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1—3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.**

2. **Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 Liter Kalkmilch (I, 1) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen.** Tonnen, Kübel u. dgl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) oder **einem anderen gleichwerthigen Mittel** außen und innen zu bestreichen.

3. **Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.**

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera in Deutschland.

A. Allgemeine Maßnahmen Seitens der Behörden.

1. Die Polizeibehörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera **oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall)** sofort in Kenntniß gesetzt werden. **Ausgenommen** bleiben **Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren.** Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Namentlich sind auch die Führer der Fluß-Fahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten.

Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen*) haben die Orts-Polizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß von jedem **ersten Cholera-Erkrankungsfalle in einer Stadt das Reichsamt des Innern** und von dem weiteren Verlaufe der Epidemie in den einzelnen Ortschaften **wöchentlich** dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Anleitung des im Jahre 1879 zwischen den deutschen Regierungen vereinbarten, hier als Anlage II beigegebenen Formulars Kenntniß gegeben wird.

Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Auch ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, solange in dem Letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. **An Orten, wo die Cholera heftig auftritt,** sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmanden-Unterrichts erlassen werden.

---

*) **Zur Benutzung für Aerzte, Polizeibeamte 2c. ist die Anlage I mit Formular zu einer Zählkarte beigefügt.**

4. Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs ist das Zugbegleitungs- und Bahnhofspersonal, wegen Ausschließung offenbar cholerakranker Reisenden von der Weiterreise mit **Anweisung nach Maßgabe der anliegenden Grundsätze (Anlage III) zu versehen.**

Auf den der Verbreitung der Epidemie entsprechend auszuwählenden Stationen des Eisenbahn-Verkehrs ist wegen Fürsorge für krank befundene Passagiere durch Bereitstellung ärztlicher Hilfe und Unterbringung in geeignete isolirte Räumlichkeiten wegen Ausrangiren und Desinfiziren (Nr. 15) der von solchen Passagieren benutzten Waggons das Erforderliche zu veranlassen. **Die Landesregierungen haben Anordnung zu treffen, daß an denjenigen Eisenbahn-Stationsorten, an welchen geeignete Krankenhäuser sich befinden, der Aufnahme dort abgesetzter Kranken Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden.** Die schmutzige Wäsche derjenigen Schlafwagen, welche aus Cholera-Orten kommen oder in solchen Reisende aufgenommen haben, ist auf den Zielstationen zu desinfiziren.

An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderer-Transporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, kann es rathsam sein, eingehende ärztliche Besichtigungen der Reisenden und ihres Gepäcks, eventuell auch Desinfektion des letzteren eintreten zu lassen.

5. **Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es kann sich empfehlen, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinfiziren und die Zugereisten selbst einer, der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.**

6. Auf die Bevölkerung solcher Flußfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflösse transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiete kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiete genähert haben, sind sie an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebniß weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfektion der Effekten 2c.)

7. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen, sowie des Gepäck- und Güterverkehrs nicht anzurathen.

8. Für Bereitstellung von Krankenräumen **(Baracken oder dergl.)** in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen.

Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern, womöglich kostenlos, untergebracht und verpflegt werden.

9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergleichen) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

10. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung der Leiche nicht vorhanden ist. Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbniß zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

Für Ortschaften, welche einen eigenen Begräbnißplatz nicht besitzen, ist ein solcher erforderlichen Falls einzurichten.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs sorgfältigste zu beaufsichtigen.

Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen. Den hiervon betroffenen Personen ist soweit irgend thunlich Entschädigung zu gewähren.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches **mittelst gewöhnlicher Brunnen** aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. **Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).**

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- und Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche

mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. **In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage IV.) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.**

14. Vorhandene Abtrittsgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, **nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlicher** Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. **Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.**

15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der **anliegenden Anweisung** zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektions-Anstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

16. Eine, etwa nach dem Muster der Anlage V. auszuarbeitende, **Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten** ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

1. Die Cholerakranken, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich, nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. **Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.**

3. Die Gesundheits-Kommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungs-Abfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfection der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten **oder Entleerungen** in Berührung kommen **(Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.)** sind auf **die Befolgung der Desinfektions-Vorschriften (Anlage IV) besonders hinzuweisen.**

6. **Sollte sich Mangel an ärztlicher Hilfe, Arznei- oder Desinfektionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhilfe zu sorgen.**

Liste der Cholerafälle.

Anlage I.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	Familien-Name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung.	Tag des Todes.	Bemerkungen (insbesondere auch, ob, wann und woher zugereist).
		des Erkrankten.								
			männlich.	weiblich.						

Zu Anlage I.

In der Größe einer Postkarte.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . . . .
Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): . . . . . .

Des Erkrankten

Familienname: . . . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter: . . . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . . . .
Tag der Erkrankung: . . . . . .
Tag des Todes: . . . . . .

Bemerkungen

(insbesondere auch, ob, wann und woher zugereist): . . . . . .

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusenden zu jedem Montag für die voraufgegangene Woche von Sonntag früh bis Sonnabend Abends.

Nachweisung

über den Stand der Cholera in . . . . . .
. . . . . am . . . ten . . . . . 189 . .

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungs-Bezirks).	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung).	Tag des Ausbruchs der Krankheit.	Bestand bei der letzten Anzeige vom . . ten	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6.	In der Zeit vom . . . . . bis . . . . . einschl. sind			
							genesen.	erkrankt nach außerhalb abgegangen.	gestorben.	Bestand geblieben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage III.

Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen.

1. Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

2. Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

3. Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist, und eine geeignete Krankenunterkunft bietet,*) zu übergeben. Diese Station ist, wenn thunlich, vorher telegraphisch zu benachrichtigen.

4. Auf der Fahrt bis zu der Uebergabestation ist der Erkrankte thunlichst, eventuell mit seinen Angehörigen, zu isoliren. Die übrigen Mitreisenden, soweit sie vom Ansteckungsstoff frei geblieben, sind in einem anderen Wagen bezw. Wagenabtheil unterzubringen.

5. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

6. Der Zugführer ist mit einem etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aether oder ähnlicher Arzneien enthaltenden Tropffläschchen zu versehen, woraus Erkrankten 20—30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können.

7. Das Zugpersonal hat sich mit den über die Desinfection erlassenen Vorschriften — Anl. IV der Maßnahmen — genau bekannt zu machen und dieselben zur eigenen Sicherung an sich selbst sorgfältig auszuführen.

Namslau, den 13. September 1892.

Den oben abgedruckten Maßnahmen, deren genaueste Kenntnißnahme ich allen Behörden mit dem Auftrage empfehle, sie nach Möglichkeit zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen, habe ich folgendes hinzu zu setzen:

1. Nach sachverständiger Meinung, welche durch die bisherige Erfahrung vollauf bestätigt wird, ist das erste und beste Mittel gegen das Umsichgreifen der Epidemie die rechtzeitige Constatirung des ersten Cholerafalles, die Erforschung der Infectionsquelle und deren Unschädlichmachung, sowie die Beschränkung der ersten Fälle auf ihren Heerd durch strengste Isolirung der Kranken und Desinficirung aller Sachen, mit welchen dieselben in Berührung gekommen sind.

   Die rechtzeitige Constatirung der ersten Cholerafälle ist nur möglich, wenn die im Kreisblatt Seite 437 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 29. Juli d. Js. strengste Durchführung findet, nach welcher alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe die Verpflichtung haben, von allen der Cholera verdächtigen Fällen und von Brechdurchfall aus unbekannten Ursachen (mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren), sowie von in Folge von Brechdurchfall eingetretenen Todesfällen ungesäumt schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde und dem Kreisphysikus Anzeige zu erstatten.

   Leider ist erwiesen, daß diese Verordnung noch immer nicht die genügende Beachtung gefunden hat, es sind Fälle nachgewiesen, in welchen eine Anzeige trotz aller bisher schon erfolgten Bekanntmachungen und Belehrungen unterlassen worden ist.

   Die Gemeindebehörden und die Ortspolizeibehörden werden deshalb erneut angewiesen, der Durchführung dieser Verordnung ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, für die thunlichste Verbreitung derselben Sorge zu tragen, und ihre Nichtbefolgung in jedem Falle rücksichtslos durch Bestrafung zu ahnden.

   Den Guts- und Gemeindevorstehern werden Fälle von Erkrankungen der gedachten Art in ihren Bezirken nicht entgehen können; sie haben sofort, nachdem ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gelangt ist, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß die vorgeschriebene Anzeige erstattet worden ist, beziehungsweise diese Erstattung ungesäumt zu veranlassen.

   Die Ortspolizeibehörden ersuche ich außerdem, mir von jeden besonders heftigen Falle von Brechdurchfall, welcher den Verdacht der Cholera zuläßt, durch besonderen Boten, bei größerer Entfernung und dringender Gefahr durch reitende oder fahrende Boten, Bericht zu erstatten, und in demselben zugleich anzugeben, inwiefern der Fall als besonders bedrohlich zu erachten ist. Ich werde mich dann mit dem Königlichen Kreisphysikus unverzüglich an Ort und Stelle begeben und die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Bis zu meinem Eintreffen ist die strengste Isolirung des Kranken und aller Personen und Sachen, welche mit demselben in Berührung gekommen sind, um jeden Preis durchzuführen; zu diesem Zweck ist erforderlichenfalls der Bezirksgendarm ebenfalls durch besonderen Boten herbeizurufen.

2. Bezüglich der Desinfection der Abtritte und Pissoirs in Gasthäusern werden die Ortspolizeibehörden in Gemäßheit der No. 14 der oben abgedruckten Maßnahmen und No. 3 der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten alsbald Anordnung zu treffen haben. Ueberhaupt ist den Gastwirthen, wie dies schon seit Jahren stets erneut von hier aus geschehen ist, peinlichste Sauberkeit in jeder Beziehung, namentlich auch bezüglich des Spülens der Gläser u. s. w., zur strengsten Pflicht zu machen. Die Gendarmen haben Auftrag, die Durchführung dieser Anordnungen der Ortspolizeibehörden stetig zu controliren.

   Bezüglich der Desinfection in den Schulen erlasse ich besondere Anordnung.

---

*) Dem Zugführer sind die entsprechend ausgerüsteten Stationen seiner Strecken zu bezeichnen.

3. Für den Fall des Auftretens der Cholera im Kreise haben die Ortspolizeibehörden die in No. 1 der Maßnahmen angeordneten Listen anzulegen und zu führen und die Wochenberichte an das Kaiserliche Gesundheitsamt unter strengster Innehaltung der angeordneten Fristen abzusenden. Abschrift dieser Wochenberichte ist zugleich an mich einzureichen.

Die erforderlichen Zählkarten werden den Ortspolizeibehörden von hier aus zugehen; durch die Einführung dieser Zählkarte soll indessen den Haushaltungsvorständen die Erfüllung ihrer Anzeigepflicht nicht erschwert werden, weshalb die in ihren Anzeigen fehlenden Angaben eventuell nachträglich durch die Ortspolizeibehörden zu beschaffen sind.

4. Eine besondere Ueberwachung hat bei Flüchtlingen aus Choleraorten einzutreten, wenn diese sich im Kreise niederlassen sollten. Von solchen Fällen ist mir sofort Anzeige zu erstatten und sind bis zum Eingange meiner Anordnungen die betreffenden Personen thunlichst isolirt zu halten, sie selbst aber und ihre Sachen alsbald gründlich zu desinficiren.

5. Vor Vergeudung von Desinfectionsmitteln ist zu warnen. Wie die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu No. 3 am Ende ausführt, ist Reinlichkeit besser, als eine schlechte Desinfection.

No. 466] Namslau, den 13. September 1892.

Betrifft Desinfection der Aborte in den Schulen.

Im Hinblick auf die drohende Cholerageefahr ordne ich für die sämmtlichen Schulen des Kreises Folgendes an:

In jede Sitzöffnung der Aborte ist täglich ein Liter Kalkmilch zu gießen. Tonnen und Kübel u. s. w., welche zum Auffangen des Kots in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch außen und innen zu bestreichen.

In gleicher Weise ist mit den Rinnen der Pissoirs und mit den Gefäßen, in welchen der Urin aufgefangen wird, zu verfahren.

Die Schulvorstände werden ersucht, die erforderlichen Anordnungen sofort zu treffen, und erwarte ich, daß diese Maßregeln innerhalb der nächsten Tage durchgeführt sein werden.

Erneut bringe ich meine Verfügung vom 24. April 1891, Kreisbl. S. 190, betreffend die Reinigung der Schulzimmer und Aborte, in Erinnerung, deren Durchführung jetzt in noch höherem Grade als sonst erforderlich ist.

No. 467] Namslau, den 14. September 1892.

Betrifft das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

Gemäß Artikel 83 der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 haben bezüglich der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900—3000 Mark

die Guts- bezw. Gemeindevorstände

am Schlusse der Monate September und März jeden Jahres dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in **doppelter** Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem der Ausführungsanweisung beigedruckten Muster XXI (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 6 für 1892) aufgestellte, und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste derjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist, einzureichen. (Ausfallliste.) In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahr erwartet werden darf.

Die Einreichung der Ausfallisten für das erste Halbjahr 1892/93 erwarte ich **bestimmt** bis **spätestens den 6. October cr.**

Negativanzeigen sind erforderlich!

Formulare zu den Ausfallisten sind bei Opitz zu haben.

No. 468] Namslau, den 12. September 1892.

In Nummer 36 des Regierungs-Amtsblattes (Seite 344 Nr. 411) ist die Veröffentlichung des gemäß Ziffer II Nr. 6 der zur Ausführung des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 10. April d. J. erlassenen ministeriellen Anweisung vom 10. Juli d. J. von dem Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter erfolgt.

Derselbe beträgt für den Umfang des Kreises Namslau **wie bisher**

a.	für erwachsene männliche Arbeiter	1	Mark	
b.	„ „ weibliche	„	60	Pfennige
c.	„ jugendliche männliche	„	60	„
d.	„ „ weibliche	„	40	„

No. 469] Namslau, den 14. September 1892.

Betrifft Gebäudesteuer-Revision.

Die den Gemeindevorständen des Kreises mit der vorigen Nummer des Kreisblatts zugegangenen Formulare zur Aufstellung der Beschreibungen zur Gebäudesteuerrevision sind mit möglichster Beschleunigung auszufüllen und spätestens bis zum 1. November cr. an mich zurückzureichen.

Sollten die Formulare aus irgend einem Grunde nicht ausreichen, so sind die fehlenden vom hiesigen Königlichen Katasteramte zu requiriren.

Wenn bei der Anwendung der mitgegebenen Vorschriften für die Aufstellung der Beschreibungen nebst einem ausgefüllten Muster und einem Verzeichniß der Gebäudebeschreibungen, irgendwelche Zweifel entstehen sollten, so ist der hiesige Königliche Katastercontroleur jederzeit zur Ertheilung von näherer Aufklärung bereit. Es empfiehlt sich jedoch in diesem Falle nicht schriftliche Anfrage, sondern persönliche Rücksprache. Der Königliche Katastercontroleur wird zu diesem Zwecke, außer an seinem Amtstage (Donnerstag) **jeden Sonnabend** sicher im Katasteramte anzutreffen sein.

Besondere Sorgfalt und Genauigkeit ist auf die Eintragungen in Spalte 15 der Beschreibung (cfr. § 16 der Vorschriften) zu verwenden, wenn ein neu entstandenes Gebäude erst **nach** dem 31. März 1891 bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Substanzverbesserung beendet worden ist. Für diese Gebäude haben die Gemeindevorstände **außer** dem Jahre noch den Monat der Bewohnbarkeit, der Vollendung 2c. anzugeben.

Nach § 15 der Vorschriften sind in Spalte 7 der Beschreibung die einzelnen Räume auch für steuerfreie Gebäude (Stallgebäude, Scheune 2c.) anzugeben.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich in jedem einzelnen Falle, bei welchem ihnen Bedenken entstehen sollten, den Rath des Königlichen Katastercontroleurs zu erbitten, damit ihnen die im § 7 der Vorschriften angedrohten Nachtheile erspart bleiben.

Die sorgfältige Ausfüllung der Beschreibungen wird wesentlich zur Erleichterung und Verkürzung der aufzuwendenden Mühewaltung beitragen, da hierdurch unnöthiges Schreibwerk vermieden und Zeit und Portoausgaben 2c. erspart werden.

No. 470] Namslau, den 12. September 1892.

Seitens deutscher bezw. österreichisch-ungarischer Offiziere ist ein Distanzritt von Wien nach Berlin resp. von Berlin nach Wien in Aussicht genommen. Nach der dieserhalb aufgestellten Proposition soll dieser Distanzritt am 1. October d. Js. beginnen. Von diesem Tage an bis zu einem noch nicht übersehbaren Termine werden deutsche Offiziere auf den verschiedensten Wegen die diesseitige Provinz bei Tages- und Nachtszeit berühren, bezw. auf den selbst gewählten Etappen Unterkommen suchen, während wenige Tage nach dem 1. October eine nicht unbeträchtliche Anzahl österreichischer Offiziere, um Berlin zu erreichen, dasselbe thun wird.

Im höheren Auftrage werden die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises angewiesen, den gedachten Offizieren die möglichsten Erleichterungen namentlich in Bezug auf Anweisung von Unterkommen zu gewähren.

Insbesondere wird auf eine möglichst zuvorkommende Aufnahme der in Uniform reisenden österreichischen Offiziere in geeigneter Weise zu achten sein, damit dieselben keinen unliebsamen Aufenthalt auf dem gewählten Wege erfahren.

No. 471] Namslau, den 9. September 1892.

Der Herr Minister des Innern hat dem Central-Komité der zur Zeit in Berlin stattfindenden Ausstellung von Wohnungseinrichtungen und damit verwandter Gewerbe die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsobjecten, Möbeln und sonstigen Tischlerarbeiten zu veranstalten und die Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Pommern und Brandenburg, sowie in der Stadt Berlin zu vertreiben.

Die Lotterie besteht aus 500 000 Loosen zu je 1 Mark und 4343 Gewinnen.

No. 472] Namslau, den 10. September 1892.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. August d. Js. dem internationalen Trabrenn-Komité in Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Stuten, Fohlen und sonstigen Gegenständen, welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Baden-Baden zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzem Bereiche Loose zu vertreiben.

No. 473] Namslau, den 14. September 1892.

Aus Auslaß der drohenden Cholerage fahr ist die Abhaltung der Ablaßfeste am 18. d. Mts. in Klein-Graben, Kreis Trebnitz, am 25. d. Mts. in Tscheschen Kreis Groß-Wartenberg, des sogenannten Kreuzfestes am 18. d. Mts. in Guhrau und des Kram- und Viehmarktes am 19. d. Mts. in Groß-Wartenberg seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau verboten worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nebst 2 Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 37 des „Namslauer Kreisblattes.“

Donnerstag den 15. September 1892.

No. 474] Namslau, den 9. September 1892.

Invaliditäts- und Altersversicherung!

Als Ersatzvertrauensmann ist neu ernannt worden:

Der Brennereiverwalter Karl Neumann aus Brzezinke als Ersatzvertrauensmann aus der Zahl der Versicherten für den XV. Vertrauensmänner-Bezirk.

No. 475] Namslau, den 10. September 1892.

In der Verlagsbuchhandlung von E. Baensch jun. zu Magdeburg, Breite Weg No. 19, ist ein sogenanntes Revisionsbuch zum Gebrauch der Ortspolizeibehörden bei den ihnen nach Abschn. G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle obliegenden Funktionen erschienen. Der Preis eines solchen Buches mit 100 bedruckten und 19 unbedruckten fortlaufend nummerirten Doppelseiten mit Lederrücken und Ecken stellt sich auf 50 Pfennige. Da der Gebrauch dieses Buches geeignet ist, den Ortspolizeibehörden ihre Thätigkeit in der angegebenen Richtung und insbesondere die Aufstellung der unter VII a. a. O. vorgeschriebenen Uebersicht zu erleichtern, wird dasselbe den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Anschaffung hierdurch empfohlen.

No. 476] Namslau, der 12. September 1892.

Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau ist, mit Rücksicht darauf, daß in den in der nächsten Umgebung von Loewen, Kreis Brieg liegenden Ortschaften die Maul- und Klauenseuche herrscht, die Abhaltung des auf den 26. d. Mts. in Loewen angesetzten Viehmarktes, mit Ausnahme des Pferdemarktes, im veterinärpolizeilichen Interesse verboten worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 477] Namslau, den 9 September 1892.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Rindviehbestande des Gemeinde-Vorstehers Mücke zu Strehlitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

No. 478] Namslau, den 9. September 1892.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Rindviehbeständen des Stellenbesitzers Horn, des Bäckers Mietzko zu Minkowsky und des Stellenbesitzers Pierlich zu Hessenstein die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

No. 479] Namslau, den 13. September 1892.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Rindviehbestande des Brauereipächters Junak zu Minkowsky, sowie des Stellenbesitzers Mokros zu Hessenstein die Maul- und Klauenseuche erloschen, dagegen unter dem Rindviehbestande des Stellenbesitzers Sroka zu Minkowsky ausgebrochen ist.

No. 480] Namslau, den 13. September 1892.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Rindviehbeständen des Dominiums Nassadel die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist. Der Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen durch die Ortschaft Nassadel wird deshalb bis auf Weiteres verboten.

No. 481] Namslau, den 13. September 1892.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Riehviehbestande des Vorwerks Schoenbrunn erloschen ist.

No. 482] Namslau, den 7. September 1892.

Nachstehend bringe ich die Berechnung der vom hiesigen Kreise für das Etatsjahr 1892/93 aufzubringenden Beiträge zu den Kreiswegebaukosten und zur Amortisations- und Zinsrate für die Brieg—Nolbau'er Chaussee, zur Kenntniß der beitragspflichtigen Stadt- und Landgemeinden, sowie der Gutsbezirke.

Die Beiträge sind in zwei gleichen Raten und zwar die erste bis zum 13. October und die zweite mit den Steuern für das III. Vierteljahr 1892/93 im December d. Js. an die hiesige Kreiskommunalkasse Poststraße No. 5 abzuführen.

Es bleibt jedoch unbenommen, die ganzen Beiträge schon im October abzuliefern. Etwaige **Reklamationen** gegen die Richtigkeit der Veranlagung sind **binnen 2 Monaten präclusivischer Frist,** und zwar vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei dem Kreisausschuß hierselbst schriftlich anzubringen, wobei bemerkt wird, daß die Reklamation in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung keine aufschiebende Wirkung hat, und daß die Berechnung nebst den dazugehörigen Unterlagen vom 15. bis einschließlich 29. September d. Js. im Kreisausschuß-Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Schließlich bemerke ich noch, daß für das Etatsjahr 1892/93 weitere Beiträge für Kreisbedürfnisse nicht zur Ausschreibung gelangen.

No.	Name des Bezirks.	Qualität.	Beitrag zu den Verkehrs-Anlagen. M.	₰	Hierzu die Beiträge zur Amortisations- und Zinsrate für Brieg-Noldau. M.	₰	Summa M.	₰
1.	Altstadt	Gut	158	92	5	68	164	60
2.	"	Gem.	168	62	6	04	174	66
3.	Bachowitz	Gut	65	96	2	36	68	32
4.	"	Forst	100	19	3	58	103	77
5.	"	Gem.	114	50	4	10	118	60
6.	Bankwitz	Gut	1976	77	106	27	2083	04
7.	"	Gem.	251	62	9	—	260	62
8.	Belmsdorf	Gut	201	37	7	20	208	57
9.	Böhmwitz	"	252	19	9	03	261	22
10.	"	Gem.	109	—	3	90	112	90
11.	Brzezinke	Gut	52	64	1	89	54	53
12.	"	Gem.	19	26	—	69	19	95
13.	Buchelsdorf mit Haugendorf	Gut	549	47	19	65	569	12
14.	Buchelsdorf	Gem.	177	08	6	33	183	41
15.	Gr.-Butschkau	Gut	254	27	9	10	263	37
16.	"	Gem.	21	24	—	77	22	01
17.	Kl.-Butschkau	Gut	64	97	2	33	67	30
18.	"	Gem.	7	46	—	27	7	73
19.	Charlottenthal	"	24	08	—	87	24	95
20.	Dammer	Gut	656	94	53	47	710	41
21.	"	Gem.	457	19	69	53	526	72
22.	Damnig	Gut	35	25	1	26	36	51
23.	"	Gem.	15	82	—	57	16	39
24.	Dörnberg	"	57	86	2	07	59	93
25.	Droschkau	Gut	147	13	5	26	152	39
26.	Riemberg	Vorw.	58	34	2	08	60	42
27.	Friederikenhof	"	52	85	1	88	54	73
28.	Droschkau	Gem.	72	88	2	60	75	48
29.	Dziedzitz	"	239	94	8	57	248	51
30.	Eckersdorf	Gut	377	38	13	48	390	86
31.	" I/II	Gem.	312	91	11	18	324	09
32.	Eisdorf	Gut	311	53	11	13	322	66
33.	"	Gem.	120	92	4	31	125	23
34.	Ellguth	"	126	29	4	51	130	80
35.	Erdmannsdorf	"	48	—	1	71	49	71
36.	Friedrichsberg	"	7	44	—	27	7	71
37.	Friedrichshilf	"	19	45	—	69	20	14
38.	Giesdorf	Gut	317	93	11	36	329	29
39.	"	Gem.	93	98	3	34	97	32
40.	Glausche	Gut	162	19	5	79	167	98
41.	"	Forst	40	48	1	45	41	93
42.	"	Gem.	633	72	22	66	656	38
43.	Grambschütz	Gut	345	03	17	25	362	28
44.	"	Gem.	84	35	3	03	87	38
45.	Groditz	"	37	24	3	48	40	72
46.	Güllchen	Gut	294	44	10	52	304	96
47.	"	Gem.	183	43	20	40	203	83
48.	Haugendorf	"	19	81	—	71	20	52
49.	Gr.-Hennersdorf	"	384	94	13	77	398	71
50.	Kl.-Hennersdorf	Gut	52	72	1	87	54	59
51.	"	Gem.	13	—	—	46	13	46
52.	Herzberg	"	83	95	3	—	86	95
53.	Hönigern	Gut	145	70	5	21	150	91
54.	"	Gem.	123	73	4	43	128	16
55.	Jacobsdorf	Gut	241	01	8	62	249	63
56.	"	Gem.	160	68	5	75	166	43
57.	Jauchendorf	Gut	94	08	3	36	97	44
58.	"	Gem.	15	32	—	55	15	87
59.	Johannsdorf	"	23	75	—	85	24	60
60.	Kaulwitz	Gut	1681	88	60	14	1742	02
61.	"	Gem.	242	57	8	67	251	24
62.	Kreuzendorf	"	226	86	8	11	234	97
63.	Krickau	Gut	369	59	13	21	382	80
64.	"	Gem.	60	46	2	17	62	63
65.	Lankau	Gut	355	30	12	70	368	—
66.	"	Gem.	12	85	—	46	13	31
67.	Lorzendorf	Gut	474	41	16	96	491	37
68.	"	Gem.	81	45	2	90	84	35
69.	Dtsch.-Marchwitz	"	498	95	17	84	516	79
70.	Neu- "	"	17	66	—	63	18	29
71.	Groß- "	Gut	145	69	5	21	150	90
72.	" "	Gem.	258	74	9	25	267	99
73.	Wind.- "	Gut	60	02	2	15	62	17
74.	" "	Forst	128	33	4	59	132	92
75.	" "	Gem.	243	89	8	72	252	61
76.	Michelsdorf	Gut	1	90	—	07	1	97
77.	"	Gem.	90	58	3	24	93	82
78.	Minkowsky	Gut	343	18	12	27	355	45
79.	"	Gem.	111	01	3	98	114	99
80.	Mülchen	"	10	23	—	36	10	59
81.	Nassadel	Gut	174	15	6	23	180	38
82.	"	Gem.	62	12	2	23	64	35
83.	Niese	"	31	68	1	13	32	81
84.	Noldau	Gut	114	81	15	18	129	99
85.	"	Gem.	173	98	10	52	184	50
86.	Obischau	"	321	31	11	49	332	80
87.	Paulsdorf	Gut	117	97	4	22	122	19
88.	"	Gem.	28	74	1	02	29	76
89.	Polkowitz	"	124	72	4	46	129	18
90.	Proschau	"	278	59	9	96	288	55
91.	Reichen	Gut	535	81	19	15	554	96
92.	"	Gem.	131	96	4	72	136	68
93.	Saabe	Gut	162	53	5	81	168	34
94.	"	Gem.	88	52	3	17	91	69
95.	Schadegur	Gut	93	14	3	34	96	48
96.	"	Forst	94	44	3	38	97	82
97.	"	Gem.	107	88	3	87	111	75
98.	Schmograu	Gut	326	17	11	66	337	83
99.	"	Gem.	244	15	8	73	252	88
100.	"	Forst	60	40	2	16	62	56
101.	Schwirz	Gut	145	99	13	23	159	22
102.	"	Gem.	265	51	39	32	304	83
103.	Sgorsellitz	Gut	120	39	4	29	124	68
104.	"	Gem.	28	20	1	01	29	21
105.	"	Forst	140	06	5	01	145	07
106.	Simmelwitz	Gut	246	95	8	83	255	78
107.	"	Gem.	167	09	5	97	173	06
108.	Skorischau incl. Carlshof und Dallenau	Gut	741	20	26	50	767	70
109.	Skorischau	Gem.	51	14	1	83	52	97
110.	Sophienthal	"	47	05	1	69	48	74
111.	Städtel	Gut	215	01	7	69	222	70
112.	"	Gem.	142	82	5	10	147	92
113.	Gr.-Steinersdorf	Gut	81	98	14	92	96	90
114.	"	Gem.	94	43	38	12	132	55
115.	Kl.-Steinersdorf	Gut	89	15	14	41	103	56
116.	"	Gem.	102	09	13	64	115	73
117.	Sterzendorf	Gut	557	60	42	85	600	45
118.	"	Gem.	212	80	30	06	242	86
119.	Strehlitz	Gut	138	18	4	93	143	11
120.	Strehlitz I	Gem.	684	71	25	86	710	57
121.	" II	"	214	71	7	71	222	42
122.	" III	"	134	29	4	80	139	09
123.	Wallendorf	Gut	297	09	10	62	307	71
124.	"	Forst	32	25	1	15	33	40
125.	"	Gem.	224	39	8	02	232	41
126.	Ober-Wilkau	Gut	88	75	3	17	91	92
127.	Mittel- "	Vorw.	61	91	2	21	64	12
128.	Klein- "	"	58	08	2	07	60	15
129.	Ober- "	Gem.	281	36	10	06	291	42
130.	Nieder- "	Gut	91	58	3	28	94	86
131.	Ober- "	Vorw.	55	67	1	99	57	66

No.	Name des Bezirks.	Qualität.	Beitrag zu den Verkehrs-Anlagen. M.	₰	Hierzu die Beiträge zur Amortisations- und Zinsrate für Brieg-Noldau. M.	₰	Summa M.	₰
132.	Hohen-Wilkau	Vorw.	41	11	1	47	42	58
133.	Nieder- „	Gem.	328	39	11	74	340	13
134.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Namslau		12	93	—	46	13	39
135.	Namslau	Stadt	4140	02	254	84	4394	86
136.	Reichthal	„	*775	78	27	74	803	52
	Forensen.							
137.	Eisdorf	Gut	58	87	2	10	60	97
138.	Jacobsdorf	„	28	65	1	02	29	67
139.	Paulsdorf	„	100	08	3	58	103	66
140.	Herzogl. Württembergsche Besitzungen		188	38	6	74	195	12

No. 483] Namslau, den 13. September 1892.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausführung der Vorarbeiten für die Regulirung des Glausche'er Grenzbaches seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten dem Meliorationsbauinspector Becker in Breslau übertragen worden ist.

Unter Bezugnahme auf die im § 71 des Gesetzes über die Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften vom 1. April 1879 (G.-S. Seite 297) enthaltenen Bestimmungen, ersuche ich die Betheiligten hierdurch dafür zu sorgen, daß dem mit der Vornahme der Vorarbeiten beauftragten Beamten bei Ausführung derselben kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

No. 484] Namslau, den 12. September 1892.

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers Freiherrn von Ohlen in Reichen werden die Amtsgeschäfte von dessen Stellvertreter, Wirthschaftsinspector Heidenreich in Reichen geführt.

No. 485] Namslau, den 13. September 1892.

Vereidet:

1. der Bauergutsbesitzer Wilhelm Opatz zu Dammer als Gemeinde-Vorsteher.
2. der Bauergutsbesitzer Gottlieb Gsuk zu Dammer als Schöffe.
3. der Freigärtner Karl Kasprzok zu Dammer als Schöffe.
4. der Freigärtner Karl Fiebig zu Dammer als Schöffe.
5. der Freigärtner Anton Wawrok zu Dammer als Schöffe.
6. der Häusler Balzer Jany zu Dammer als Schöffe.
7. der Böttcher Adolf Posner zu Dammer als Ortserheber.
8. der Stellenbesitzer Johann Quack zu Dörnberg als Schöffe.
9. der Stellenbesitzer Michael Koschig zu Dörnberg als stellvertretender Schöffe.
10. der Bauergutsbesitzer Gottlieb Gottschalk zu Ober-Wilkau als Schöffe.
11. der Bauergutsbesitzer Robert Horn zu Ober-Wilkau als stellvertretender Schöffe.
12. der Stellenbesitzer Ernst Reigber zu Ober-Wilkau als Gemeinde-Executor.
13. der Stellenbesitzer Robert Friedrich zu Nieder-Wilkau als Gemeinde-Executor.

No. 486] Namslau, den 13. September 1892.

Verpflichtet:

1. der Stellenbesitzer Philipp Wieczorek zu Dörnberg als Schöffe.
2. der Bauergutsbesitzer Robert Herde zu Nieder-Wilkau als Gemeinde-Vorsteher.
3. der Stellenbesitzer Heinrich Teubner zu Damnig als Gemeindevorsteher.
4. der Bauergutsbesitzer Gottlieb Kaufmann zu Nieder-Wilkau als Schöffe.
5. der Stellenbesitzer Heinrich Kaufmann zu Nieder-Wilkau als Schöffe.
6. der Freistellenbesitzer Johann Bresler zu Ober-Wilkau als Schöffe.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berichtigung.

Die in No. 34 und 36 dieses Blattes enthaltenen Bekanntmachungen betreffend die Zwangsversteigerung des Grundstücks No. 31 Städtel werden dahin berichtigt, daß es in derselben statt 156,60 qm Reinertrag heißen muß: 156,60 Mark Reinertrag.

Namslau, den 10. September 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Die diesjährige General-Lehrer-Conferenz wird Donnerstag den 22. d. M., von 10 Uhr vormittags ab im Prüfungsaale der evangelischen Stadtschule hierselbst stattfinden.

Tagesordnung.

1. Choral.
2. Gebet und Begrüßung.
3. a. Lehrprobe in Naturkunde auf der Oberstufe: der Nadelwald. (Gesammtbild, Lehrer Kuttig—Namslau);
   b. Beschreibung einzelner Naturkörper (Lehrer Neumann—Namslau).
4. Besprechung der Lehrprobe und der Einzelbeschreibungen.
5. Vortrag über das Thema: Die Behandlung des stotternden Kindes in der Schule (Lehrer Fuhrmann—Namslau).

Pause.

6. Statistische Mittheilungen.
7. Behandlung des von der Königlichen Regierung gestellten Themas: Über Bedeutung und Einrichtung der Schülerbibliotheken.
   Referent Lehrer Michler—Gr.-Hennersdorf; Correferent Hauptlehrer Preßler—Kreuzendorf.
8. Referat des Kreisschulinspektors über die im Laufe des Jahres abgehaltenen Schulrevisionen; bezw. Winke desselben für das gesammte Schulleben.
9. Bericht über den Stand der Kreislehrerbibliothek, erstattet vom Bibliothekar.
10. Schluß mit Gebet.

Nach der Conferenz findet im Hotel zur Krone ein gemeinsames Mittagessen (ohne Weinzwang) zum Preise von 1,25 Pf. statt, zu dem ich die Anmeldungen bis zum 18. September erbitte.

Namslau, den 10. September 1892.

Der Königliche Kreisschulinspektor. Rufin.

Bekanntmachung.

Die Geldeinnahme bei der Kreischausseehebestelle Jeroltschütz im Wundschütz—Reinersdorfer Chausseezuge mit einmeiliger Hebebefugniß soll in dem auf

Montag den 26. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisausschußsaale anberaumten Termine meistbietend auf den vom 2. Januar 1893 ab laufenden dreijährigen Zeitraum verpachtet werden.

Die Ertheilung des Zuschlags bleibt vorbehalten.

Bieter haben vor der Abgabe der Gebote eine Kaution von je 150 Mark baar zu erlegen. Persönlich nicht bekannte Bieter haben ortspolizeiliche Führungszeugnisse vorzuweisen.

Kreuzburg O./S., den 6. September 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

gez. von Jordan.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Gülchen Band VII Blatt 98 und 104 auf den Namen des Freigärtners Gottlieb Seifert eingetragenen Grundstücke

am 26. September 1892, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Terminszimmer No. 9 versteigert werden.

Das Grundstück No. 98 Gülchen mit 24,09 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 28 ar 20 qm zur Grundsteuer, das Grundstück No. 104 Gülchen mit 15,27 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 92 a 90 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszüge aus den Steuerrollen, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III, 1. Stocke eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden, Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 27. September 1892, Vormittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Namslau, den 2. August 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Giesdorf Kreis Namslau Band I — Blatt 34 auf den Namen des Schuhmachers Franz Weinert zu Giesdorf eingetragene im Bezirke des unterzeichneten Gerichts belegene Grundstück

am 17. November 1892, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer No. 9 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4 Thaler 1 Cent Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 59 ar 10 qm zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hierselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 18. November 1892, Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Namslau, den 6. September 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Alt-Polkowitz Kreis Namslau Band I Blatt 19 und im Grundbuche von Polkowitz Kreis Namslau dismembrirtes Gut Band II Blatt 41 auf den Namen des Stellenbesitzers Robert Gärtner eingetragenen im Bezirk des unterzeichneten Gerichts belegenen Grundstücke

am 24. November 1892 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer No. 9 versteigert werden.

Das Grundstück No. 19 Alt-Polkowitz ist mit 30,02 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 5 ha 61 a 20 qm zur Grundsteuer, mit 60 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Das Grundstück Blatt 41 dismembrirtes Gut Polkowitz ist mit 20,27 Thalern Reinertrag und einer Fläche von 2 ha 87 a 50 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hierselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 25. November 1892 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Namslau, den 6. September 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

In unser **Firmen-Register** ist unter laufende No. 220 die Firma **R. Langer** zu Glausche und als deren Inhaber der Molkereibesitzer **Reinhold Langer** ebendaselbst heute eingetragen worden.

Namslau, den 7. September 1892. **Königliches Amtsgericht.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1853 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Namslau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist Jedermann verboten, in der Stadt Namslau nicht wohnhafte oder aus verseuchten Orten kommende Personen bei sich aufzunehmen, bevor dieselben bei der Polizei-Verwaltung angemeldet und die von letzterer im sanitätspolizeilichen Interesse geforderten Maßregeln ausgeführt sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe bis 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, außerdem wird das etwa Erforderliche auf Kosten des Säumigen ohne Weiteres ausgeführt werden.

Namslau, den 2. September 1892. **Die Polizei-Verwaltung.**

gez. Schulz.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter Robert Krex hierselbst als **Abdecker** für die Stadt Namslau verpflichtet worden ist.

Namslau, den 5. September 1892. **Die Polizei-Verwaltung.**

Nichtamtlicher Theil.

Landwirthschaftl. Winterschule zu Neisse

Eröffnung des Lehrcursus am **2. November d. Js.** Auskunft ertheilt und Anmeldungen nimmt entgegen. **Director Strauch.**

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 17. September cr.
Vormittags 10 Uhr

werde ich **in meinem Pfandlokale** im Gebäude des Königlichen Amtsgerichts Namslau

1 Teigtheilmaschine, 1 Sopha, 1 Kleiderschrank, 1 Regulator, 1 Vertikov, 1 Ladentafel, 1 Real, 1 Waarenschrank, 1 Nähmaschine

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Versteigerung.

Am Dienstag den 20. d. Mts.
Vormittag 9 Uhr

werde ich **auf dem Hofe des Spediteur Herrn Fuhrig** hier, Wassergasse, daselbst lagernde

1 Faß Rum
1 „ Arac } je ca. 40—50 Liter

für Rechnung der Betheiligten öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese,
Gerichtsvollzieher.

Auction.

Donnerstag den 29. September
Nachmittag von 2 Uhr ab

sollen **auf hiesiger Stadtförsterei** meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden:

2 Pferde, sämmtliches todte Wirthschaftsinventar, bestehend in **1 gedeckten Wagen, 1 Kritschke, 2 Arbeitswagen, 1 russischen Rennschlitten mit Schellengeläuten, 2 Holzschlitten, Ackergeräthe aller Art, 1 Reinigungsmaschine, Siedemaschine, 1 Speiseschrank, 1 Milchschrank und einiges Hausgeräthe,** sowie **Brückenwaage, Bienenstöcke u. Buttermaschine.**

Forsthaus Namslau, den 13. Septbr. 1892.

G. Hentschel.

Holl. Margarine,

in 1/1 Pfd. Stck. à 60 Pfg.

Süßrahm-Margarine,
allerfeinste Qualité
à Pfd. 80 Pf.

empfiehlt **Paul Koschwitz,**
Ring.

Den

Eingang sämmtlicher Neuheiten

für die Herbst- und Wintersaison

erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen.

S. Bielschowsky.

Die neueste Dampf-Bettfeder-Reinigungs-Anstalt

befindet sich **nur**

Klosterstraße No. 12.

Die Maschine und Lokalitäten stehen den geehrten Herrschaften zur steten Besichtigung.

Am 18. d. Mts. Nachm. 4 Uhr
wird die

Gemeinde-Jagd

zu Bachowitz

im **Gasthause** bei Frau **Lippmann** daselbst **meistbietend verpachtet.**

Der Gemeinde-Vorstand
Kalis.

Präparirtes Knochenmehl

in der wirksamsten Beschaffenheit garantirt **3%** Stickstoff und **16%** Phosphorsäure, wovon **9%** in Wasser leicht löslich, empfiehlt billigst

Th. Pyrkosch,
Chemische Fabrik „Ceres"
Ratibor und Breslau.

Mein Haus mit Garten
in **Städtel** Nr. 15 ist sofort aus freier Hand zu verkaufen **Carl Kienast,**
Altstadt bei Namslau.

Kartoffelgraber (billig),
Kartoffelsortirmaschinen,
Dreschmaschinen u. Göpel
Siedemaschinen,
Wurfmaschinen,
Rübenschneider,
Haferquetschen,
Viehfutter-Dämpf-Apparate
u. a. m.

liefert zu angemessenen Preisen die

Maschinenfabrik
von
Albert Bolze
vorm. Th. Müller & Co.,
in Namslau.

Reparaturen
werden prompt und billigst ausgeführt.

Der hohen Feiertage wegen

bleibt mein Geschäftslokal Donnerstag den 22. und Freitag den 23. d. Mts.

vollständig geschlossen.

S. Bielschowsky.

Die Annoncen-Expedition

von

Rudolf Mosse, Breslau,

Ohlauer-Strasse 85, 1 Tr.

besorgt pünktlich und zu den **Originalpreisen** der Zeitungen, ohne Spesen,

Inserate jeder Gattung,

z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfts-An- und Verkäufe 2c.

an alle Zeitungen des In- und Auslandes.

Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen **Rabatt** gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

Dampfziegelei

Poln.-Würbitz b. Konstadt

verkauft

Mauersteine, Dachziegeln, Drainrohre

aller Dimensionen

in altbewährter, vorzüglicher Qualität.

Unterzeichneter empfiehlt sich

zum Stimmen und Repariren von Flügeln und Pianinos

und bittet um gefl. Offerten, welche jederzeit in der Exped. d. Bl. für mich angenommen werden

Paul Juraschek,

Klavierstimmer

Brieg, Friedrichstraße 12

A. Knopp's Sargmagazin,

das größte in Namslau,

empfiehlt bei vorkommenden Sterbefällen sein

großes Lager in

Metall-, eichenen und kiefernen Särgen

zu den billigsten Preisen.

M. Tischer's

geometrisch-culturtechnisches Bureau

übernimmt

landmesserische und culturtechnische Arbeiten jeder Art.

Mein grosses Lager

alter, gut gepflegter

Weine

empfehle ich hiermit

Moselwein Fl. 75, 1.00, 1.20, 1.50, 2.00, 3.00.

Rheinwein Fl. 1.00, 1.25, 1.50, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher.

Rothwein Fl. 1.25, 1.50, 1.75, 2.00, 2.50, 3.00 und höher.

Ungarwein Fl. 1.50, 1.75, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher, sowie

Portwein, Sherry, Madeira, weissen Bordeaux, deutschen und **französischen Sect**

zum billigsten Preise.

Gleichzeitig empfehle ich meine comfortabel eingerichtete

Altdeutsche Weinstube

einer geneigten Beachtung.

V. Zurawski.

Düngemittel

halte wie bisher auf Lager zu **zeitgemäß billigen Preisen.**

Heinrich Grützner.

Oeffentlicher Dank!

Meine Tochter litt seit 3 Jahren an **Scopheln und Ohrenlaufen.** Aerztliche Hülfe war erfolglos; daß Übel verschlimmerte sich so, daß der Eiter aus beiden Ohren lief und schlechten Geruch entwickelte! Herr **Dr. med. Volbeding, prakt. homöop. Arzt** in **Düsseldorf,** kurirte die Leidende in 3 Monaten, weshalb ich ihm hiermit tiefen Dank sage.

Essen, Beustr. 58.

Jacob Emrich.

Gründlichste Ausbildung durch **brieflichen Unterricht** in

Buchführung (auch landwirthschaftl.)

kaufmänn. Rechnen, Wechsel-Lehre, Schönschrift u. Deutsch. Sprache g. geringe Monatsrat. Verl. Sie Prosp. u. Lehrbriefe I fr. u. grat. zur Durchsicht v. Ersten Handels-Lehr-Institut

Jul. Morgenstern, Magdeburg,
Jacobstrasse 37.

Garantirt nur allein ächte
Dr. Alberti's
aromatische

Schwefel-Seife,

unbedingt wirksamste Seife gegen alle nur denkbaren Hautunreinigkeiten.

Preis à Stck. 50 Pfg., 3 Stck. 1,25 Mk

Zu haben
in **Namslau** in der **Apotheke.**

Für 10 Pfg.

5 Briefbogen u. 5 Couverts

mit

Gruß aus Namslau

empfiehlt **O. Opitz.**

Eine Wirthschaft

von **20—30 Morgen** wird zu **kaufen gesucht,** und bitte um Offerten.

Johann Pollok,
Gastwirth in Sabagne bei Konstadt O./Schl.

„Saatroggen."

„Schlanstädter"
mit 1,50 über höchste Bresl. Notiz,

„Schwedischen Stauden"
mit 0,50 über höchste Bresl. Notiz.

per 100 Kilogr. verkäuflich.

Dom. Friederikenhoff,

per Reichthal.

Zur

Mäusevertilgung.

Ia stets frische

Phosphorpillen,

geschälten Sacharin-Strychnin-Hafer

empfiehlt zu Original-Fabrikpreisen die

Germania-Drogerie

Oscar Tietze.

M. 5,00. **Fünf Mark pro Quartal** bei allen deutschen Postanstalten. M. 5,00.

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische politische Berichterstattung. Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militairische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- u. Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

Feuilletons, Romane und Novellen der **hervorragendsten Autoren.**

8 (Gratis-)Beiblätter:

1. **„Deutscher Hausfreund"**, illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. **„Illustrirte Modenzeitung"**, 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. **„Humoristisches Echo"**, wöchentl.
4. **„Verloosungs-Blatt"**, zehntägig.
5. **„Landwirthschaftliche Zeitung"**, vierzehntägig.
6. **„Die Hausfrau"**, vierzehntägig.
7. **„Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht"**, wöchentlich.
8. **„Deutscher Rechtsspiegel"**, Samml. neuer Gesetze u. Reichsger.-Entscheid. nach Bedarf.

Im Roman-Feuilleton erscheint vom 1. October ab:

„Klüfte und Ebenen" von **Hermann Heiberg.**

Anzeigen in den **„Berliner Neuesten Nachrichten"** haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franco!**

Dividendenweizen / **Kaiserweizen** — **erste Absaat**

offerirt

Dom. Strehlitz

2 Mark über höchste Notiz.

Düngemittel

empfiehlt billigst

Waldemar Hoffmann.

Thomasschlacke und ged. Knochenmehl

hält auf Lager und empfiehlt

Siegmund Cohn,

Namslau.

● Zarte, weisse Haut ●

jugendfrischen Teint erhält man sicher,

Sommersprossen

verschwinden unbedingt beim täglichen Gebrauch von

Bergmann's Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co.** in **Dresden.**

Vorr. à St. 50 Pf. bei **Oscar Tietze.**